



Preise und Preisänderungsbestimmungen

§ 1 Wärmepreis und automatische Preisgleitklausel

Das für die Lieferung von Fernwärme aus dem Heizwerk Laubusch zu zahlende Entgelt ermittelt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis), einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) und einem Messpreis. Zuzüglich werden im Zusammenhang mit dem im Heizwerk eingesetzten Brennstoff Braunkohlenstaub (BKS) ein Emissionspreis (CO₂-Umlage) und die Energiesteuerumlage gesondert erhoben.

Es gelten folgende **Basispreise** (Preisstand 01. Januar 2025):

| | |
|---|-----------------------------|
| 1. Grundpreis (GP₀) je Abnahmestelle | 350,00 €/a (netto) |
| 2. Arbeitspreis (AP₀) für die gelieferte Wärmemenge | 105,47 €/MWh (netto) |
| 3. Monatlicher Messpreis (MP₀), netto für die Bereitstellung, Überwachung, Unterhaltung von Messeinrichtungen, deren Ablesung und Abrechnung | |
| Zählergröße Qn 0,6 | 7,57 € |
| Zählergröße Qn 1,5 | 7,57 € |
| Zählergröße Qn 2,5 | 7,63 € |
| Zählergröße Qn 3,5 | 11,67 € |
| Zählergröße Qn 6,0 | 11,67 € |
| Zählergröße Qn 10,0 | 13,31 € |
| Zählergröße Qn 15,0 | 18,23 € |

Die Abrechnung basiert auf den im Protokoll für den Zählereinbau /-wechsel vermerkten Größendaten des Zählers.

| | |
|--|----------------------------|
| 4. Emissionspreis (EP_{0 BKS}) bzw. CO ₂ -Umlage für BKS | 32,90 €/MWh (netto) |
| 5. Preis für Energiesteuerumlage (ES_{0 BKS}) für BKS | 2,02 €/MWh (netto) |

Die unter den Ziffern 1. bis 5. genannten Nettopreise werden zum **01. Januar eines jeden Kalenderjahres** (= Zeitpunkt der Preisanpassung), durch die nachfolgenden **Preisgleitklauseln**, auf Grundlage der bis dahin veröffentlichten Preisbestimmungselemente, angepasst:

Grundpreis (GP)

$$GP_n = GP_0 \times \left[0,10 + 0,45 \frac{L_1}{L_0} + 0,45 \frac{I_1}{I_0} \right]$$

Arbeitspreis (AP)

$$AP_n = AP_0 \times \left[0,65 \times \left(0,06 + 0,55 \frac{BKS_1}{BKS_0} + 0,17 \frac{L_1}{L_0} + 0,10 \frac{I_1}{I_0} + 0,08 \frac{S_1}{S_0} + 0,04 \frac{HEL_1}{HEL_0} \right) + 0,35 \frac{FW_1}{FW_0} \right]$$

Messpreis (MP)

$$MP_n = MP_0 \times \left[0,10 + 0,45 \frac{L_1}{L_0} + 0,45 \frac{I_1}{I_0} \right]$$



Legende:

GP_n = Grundpreis (netto) für das Lieferjahr

GP_0 = Basis Grundpreis (netto)

AP_n = Arbeitspreis (netto) für das Lieferjahr

AP_0 = Basis Arbeitspreis (netto)

MP_n = Messpreis (netto) für das Lieferjahr

MP_0 = Basis Messpreis (in Abhängigkeit der Zählergröße, netto)

n = Lieferjahr

Indexwerte:

Basiszeitraum = April 2023 bis März 2024

Basiszeitpunkt für Braunkohlenstaub = 01. Juli 2024

0 Wert für den Basiszeitraum

1 Lohn-, Investitionsgüter-, Strom-, Heizöl-, Wärmepreisindex:

Arithmetisches Mittel der Werte des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexes innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums* – der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung**.

Beispiel: Lieferjahr = ab 07/2024 (Preisanpassung am 01.07.2024): Wert für Zeitraum 04/2023 bis 03/2024

Lieferjahr = ab 01/2025 (Preisanpassung am 01.01.2025): Wert für Zeitraum 10/2023 bis 09/2024

Lieferjahr = ab 01/2026 (Preisanpassung am 01.01.2026): Wert für Zeitraum 10/2024 bis 09/2025

...

*) beim Lohnindex werden vier zusammenhängende Quartale und zugehörige Quartalswerte verwendet

**) beim Lohnindex 5 Quartale vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung

Braunkohlestaub:

Wert zum Zeitpunkt der Preisanpassung

Verwendete Indexreihen:

BKS1/BKS0

Tatsächliche Entwicklung des Braunkohlenstaubpreises* ermittelt durch Gegenüberstellung des Lieferpreises zum Zeitpunkt der Preisanpassung mit dem Lieferpreis zum 01.07.2024. Die Preisentwicklung bzw. das sich aus der Gegenüberstellung ergebende Verhältnis wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer** schriftlich bestätigt.

*) Lieferpreis umfasst die Anlieferung eines Braunkohlenstaub-Kalkhydrat-Gemischs, inklusive Rücknahme der Reststoffe; Preis ohne Emissionspreis und ohne Preis für Energiesteuerumlage, inklusive Maut für Anlieferung

**) Aus Datenschutz- und Wettbewerbsgründen werden die Eckkosten / -preise nicht veröffentlicht und stattdessen die Preisentwicklung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer schriftlich bestätigt.

L Lohnindex der tariflichen Monatslöhne in der Energie- und Wasserversorgung, Entsorgungswirtschaft ohne Sonderzahlungen, 62221-0002; Indizes d. Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung



- L1 Arithmetisches Mittel des Lohnindex innerhalb von vier zusammenhängenden Quartalen (Quartalswerte) – der Zeitraum der 4 Quartale beginnt jeweils 5 Quartale vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.
- L0 Lohnindex - Arithmetisches Mittel der Quartale II,III,IV (2023) und I (2024) (Basis) (106,4)
- I Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Langfristige Übersicht, GP-X008 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten
- I1 Arithmetisches Mittel des Investitionsgüterindex innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums – der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.
- I0 Arithmetisches Mittel für den Zeitraum April 2023 bis März 2024 (Basis) (114,0)
- S Index elektrischer Strom des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), GP09-3511 Elektrischer Strom
- S1 Arithmetisches Mittel des Index elektrischer Strom innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums – der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.
- S0 Arithmetisches Mittel für den Zeitraum April 2023 bis März 2024 (Basis) (156,6)
- HEL Heizölpreis des Statistischen Bundesamtes (Heizölindex), Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), GP09-192026007: Heizöl, leicht (zur Erzeugung von Wärme oder Dampf)
- HEL1 Arithmetisches Mittel des Heizölindex innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums – der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.
- HEL0 Arithmetisches Mittel für den Zeitraum April 2023 bis März 2024 (Basis) (145,6 EUR/hl)
- FW Index Wärmepreis des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex für Deutschland, CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)
- FW1 Arithmetisches Mittel des Wärmepreisindex innerhalb eines zusammenhängenden 12-Monatszeitraums – der 12-Monatszeitraum beginnt jeweils 15 Monate vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung.
- FW0 Arithmetisches Mittel für den Zeitraum April 2023 bis März 2024 (Basis) (169,1)



Emissionspreis (EP) bzw. CO₂-Umlage für Braunkohlenstaub (BKS)

Der Emissionspreis (in €/MWh) steht im Zusammenhang mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und ändert sich entsprechend der Entwicklung der Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten für Braunkohlenstaub nach dem BEHG nach der folgenden Preisgleitklausel:

$$EP_{nBKS} = \left[EP_{0BKS} \times \frac{EF_n}{EF_0} \times \frac{BEHG_n}{BEHG_0} \right]$$

EP_{0BKS} = Emissionspreis (netto) zum 01.07.2024

EP_{nBKS} = Emissionspreis (netto) für das Lieferjahr

EF₀ = Emissionsfaktor für Braunkohlenstaub* = 0,598 (t_{CO2}/MWh_{th}), Stand 07/2024

EF_n = Emissionsfaktor für Braunkohlenstaub* zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Emissionsfaktor bestimmt sich auf Basis der Angaben des Vorlieferanten für BKS und der Einsatzbedingungen im Heizwerk/Heiznetz und wird jährlich zum Zeitpunkt der Preisanpassung anhand der tatsächlichen Einsatzbedingungen im Heizwerk/Heiznetz überprüft und ggf. neu festgelegt. Sollten sich die tatsächlichen Einsatzbedingungen im Heizwerk/Heiznetz im Lieferjahr ändern, wird GMB eine Aktualisierung des Emissionsfaktors im Rahmen der Jahresendrechnung durchführen.

BEHG₀ = Gesetzlich festgelegter Preis für Emissionszertifikate (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 BEHG) für das Emissionsjahr 2024 von 45 EUR pro Emissionszertifikat (Wert für das Basisjahr)

BEHG_n = Gesetzlich festgelegter Preis für Emissionszertifikate in EUR pro Emissionszertifikat (§ 10 Abs. 2 BEHG) zum Zeitpunkt der Preisanpassung. Nach dem Ende der Festpreisphase werden die Emissionszertifikate entsprechend § 10 Abs. 1 BEHG ab dem Jahr 2026 versteigert. Für das erste Versteigerungsjahr 2026 wird nach § 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Sollte der Preis für Emissionszertifikate zum Zeitpunkt der Preisanpassung noch nicht final bekannt sein, wird dieser zunächst bestmöglich geschätzt und zu einem späteren Zeitpunkt final bekannt gegeben (spätestens mit der Jahresendrechnung) sowie sodann der finale Emissionspreis des Lieferjahres bestimmt.

*) basierend auf den Bedingungen im Heizwerk/Heiznetz und bezogen auf den Gesamtwärmeabsatz (inkl. Anteil aus Besicherung)

Preis für Energiesteuerumlage (ES) für Braunkohlenstaub (BKS)

Der Preis für die Energiesteuerumlage (in €/MWh) entsteht im Zusammenhang mit der Besteuerung aller Energiearten gemäß Energiesteuergesetz, im Fall des Heizwerkes in Laubusch durch die Besteuerung von BKS. Die Umlage wird jeweils zum Zeitpunkt der Preisanpassung auf Basis des vom Lieferanten des BKS mitgeteilten Wertes und der Einsatzbedingungen im Heizwerk/Heiznetz bestimmt und bei Notwendigkeit im Rahmen der Ermittlung der Jahresendrechnung anhand der dann vorliegenden tatsächlichen Einsatzbedingungen im Lieferjahr nochmals neu festgelegt. Die Energiesteuerumlage ES_{0BKS} beläuft sich auf 2,02 €/MWh und basiert auf den Verhältnissen zum 01.07.2024.

Umsatzsteuer

Den ausgewiesenen Preisen (netto) wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

Berechnungssystematik

Die berechneten Preise werden auf zwei Stellen und die Verhältniszahlen auf fünf Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.



Sonstiges

Macht GMB von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder nur zum Teil bzw. zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb eines Liefer-/Abrechnungsjahres Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt. Nachforderungen für bereits abgeschlossene Liefer-/Abrechnungsjahre dürfen nicht erhoben werden.

§ 2 Einseitiges Preisgleitklausel-Bestimmungsrecht

1. Das gesetzliche Recht des Lieferanten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch das folgende, speziellere vertragliche Preisgleitklauselbestimmungsrecht unberührt.
2. Der Lieferant ist berechtigt, die Preisgleitklausel zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV entsprechend anzupassen, insbesondere wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 1 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Lieferanten wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 1 zugrunde lagen,
 - aa) eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
 - d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 1 zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.
3. § 3 Abs. 4 a) - c), Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 - 9 gelten entsprechend. Die Anforderungen des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV und § 24 Abs. 4 Satz 4 zur Form der Änderungsbekanntgabe bleiben im Übrigen für die Anpassung der Preisgleitklausel unberührt.

§ 3 Allgemeines vertragliches Preisbestimmungsrecht, Steuer-, Abgaben- und Gesetzes-Klausel

1. Das gesetzliche Recht des Lieferanten gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme trotz der Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 1 zu einer nachhaltigen Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Fernwärmeversorgung) und Gegenleistung (Fernwärmeentgelten und -Preisen) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich in einem Fall des § 2 Abs. 2 c) wesentlich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 1 abgebildet entwickelt haben, so ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, neben einer Anpassung der Preisgleitklausel nach § 2 auch die Preise zur Wiederherstellung des bei Vertragsbeginn bestehenden Äquivalenzverhältnisses einseitig auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.



3. Der Lieferant ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),
die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Lieferung oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 - 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt, und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war, und
 - c) bei Vertragsschluss nicht bereits bekannt war, und
 - d) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 1 erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen und nachhaltigen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 - 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant ist bei kurzfristigen Veränderungen seiner Kosten berechtigt, die Ankündigungsfrist angemessen, höchstens jedoch auf 2 Wochen, zu verkürzen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Anpassungen der Preise nach Abs. 3 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.
7. Änderungen der Preise nach Abs. 2 - 5 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Widerspruchsfrist von mindestens 2 Wochen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht nicht fristgemäß wahr, so gilt die Änderung nach Abs. 2 - 5 als genehmigt. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen eines Widerspruchs oder eines widerspruchslosen Ablaufs der Widerspruchsfrist zu informieren.
8. Der Lieferant ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 7 berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode zu kündigen. Die Kündigungsrechte aus §§ 313, 314 BGB bleiben im Übrigen unberührt.
9. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 - 8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Lieferanten erhöht wird oder vollumfänglich entfällt. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.



§ 4 Sonstige Preisregelungen

1. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die erste Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt kostenlos.

Kann eine vereinbarte Inbetriebsetzung – z. B. aufgrund festgestellter, nicht von GMB zu vertretender Mängel in der Kundenanlage – nicht durchgeführt werden, so können Kosten i.H.v. **75,00 € (netto)** pauschal in Rechnung gestellt werden.

2. Mahnkosten (§ 27 AVBFernwärmeV)

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so betragen die Kosten für die

| | |
|-----------------------------|---------------|
| Erste schriftliche Mahnung | 2,50 € |
| Letzte schriftliche Mahnung | 5,00 € |

3. Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Bei jeder versuchten oder durchgeführten Einstellung der Wärmeversorgung (Außerbetriebnahme) und bei Wiederaufnahme der Wärmeversorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

| | |
|----------------------|------------------------|
| Einstellung | 75,00 € |
| Wiederinbetriebnahme | 75,00 € (netto) |

Bei Aussperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung

Bei einer vom Kunden beantragten Änderung der bereitzustellenden Wärmeleistung (Anschlussleistung) wird dem Kunden der tatsächlich in diesem Zusammenhang entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Störungsdienst

Wird der Wartungs- und Entstörungsdienst der GMB aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, so können die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

6. Baukostenzuschuss

Die Preisregelung für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgungsleitungen dienenden Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches richtet sich nach §9 AVBFernwärmeV.

7. Umsatzsteuer

Den zu zahlenden Beträgen gemäß §4 dieser Anlage 1 „Preise und Preisänderungsbestimmungen“, mit Ausnahme der Kosten für Mahnung und Einstellung der Versorgung, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.